Bericht der A-L zur GR-Sitzung vom 27.03.24

Zweck:

Wie bereits von uns angekündigt, möchten wir Euch in Zukunft offen und klar über unsere Arbeit im Gemeinderat informieren, damit die Bevölkerung weiß, für was wir stehen, wo wir zugestimmt haben bzw. wo wir dagegen waren und warum.

Die einzelnen Inhalte zu den jeweiligen GR-Sitzungen können im Detail auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels (https://www.liebenfels.at/buergerservice/sitzungsprotokolle-des-gemeinderates/) nachgelesen werden.

Am 27.03.24 mit Beginn um 19.00 Uhr fand eine Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels im Kulturhaus statt.

Die Tagesordnungspunkte (TOP) waren folgende: (zu den markierten TOP erfolgten Wortmeldungen der A-L)

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Nachwahl im Gemeinderat gem. § 21 K-AGO
- 3.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4.) Nachwahl im Gemeindevorstand gem. § 24 K-AGO
- 5.) Nachwahl Ausschussmitglieder gem. § 26 K-AGO
- 6.) Behandlung der Niederschrift vom 18.12.23
- 7.) Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift
- 8.) Bericht Bürgermeister
- 9.) Bericht Kontrollausschuss
- 10.) Rechnungsabschluss 2023
- 11.) Änderung Finanzierungsplan Bildungszentrum Liebefels
- 12.) Änderung Finanzierungspläne Straßenbau 2024
- 13.) Finanzierungsplan Umbau Kindergarten Sörg
- 14.) Änderung Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028
- 15.) Kaufansuchen Parz. 95/17 (TF ca. 13 m2) KG Liebenfels
- 16.) Nebengebührenverordnung
- 17.) Beschluss Gebührenbremse
- 18.) Förderungen Landwirtschaft 2025
- 19.) Anpassung Kinderbetreuungsordnung
- 20.) Verordnung Tarife für die schulische Tagesbetreuung

Im Anschluss erfolgte durch den NRAbg. Bgm. Köchl die **Verlesung** eines **Antrages der A-L** zu der **neuerlichen Behandlung** des TOP 9 aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023, da aus Sicht der A-L die **Auftragsvergabe für die Generalplanerleistungen** des Architekten für die Sanierung/Umbau des **Amtsgebäudes**, <u>nicht rechtskonform</u> durch den **Gemeinderat** mehrheitlich **beschlossen** wurde.

<u>Verhalten der A-L (vertreten durch GR Wipperfürth) zu den einzelnen Punkten:</u>

Wenn nicht anders angeführt, wurde durch die A-L den oben angeführten TOP ohne eine Wortmeldung dazu, zugestimmt.

Zu 8) Bericht Bürgermeister:

Vom NRAbg. Bgm. Köchl wurde in seinem Bericht mitgeteilt, dass ein Verkehrskonzept für die Ortschaft Liebenfels geplant ist und daher ersucht wird, Ideen und Vorschläge einzubringen.

Anm. der A-L:

Hier möchte die A-L auf Ihr <u>Schreiben vom 14.03.24</u> verweisen und ersucht Bürger, die Ideen und Wünsche für ein Verkehrskonzept in Liebenfels haben, diese der A-L <u>bis spätestens 10.04.2024</u> per E-Mail (<u>team.alternative.liebenfels@qmail.com</u>) oder telefonisch an GR Wipperfürth (0664/73913951) mitzuteilen, damit wir Ihre Vorschläge mit den bisher uns erreichten Ideen/Wünsche/Vorschlägen abgleichen und der Marktgemeinde Liebenfels ein zusammengefasstes Konzept übermitteln können.

Weiters hat NRAbg. Bgm. Köchl in seinem Bericht den Gemeinderat über die <u>Antwort der Abt3/Ktn. LReg, Zl. 03-SV55-35/1-2024</u>, an die A-L zu deren rechtlichen Anfragen informiert. Hier wurde vom NRAbg. Bgm. Köchl nur die beiden letzten folgenden Absätze verlesen:

"Abschließend darf seitens der Aufsichtsbehörde ausdrücklich festgehalten werden, dass es nicht Aufgabe der Gemeindeaufsichtsbehörde ist, sich in kommunalpolitischen Streitigkeiten zu involvieren, zumal auch betreffend die Errichtung des Bildungszentrum Liebensfels sowie die Schließung der Volksschule Sörg sowohl mehrheitliche Gemeinderatsbeschlüsse als auch ein rechtskräftiger Bescheid der Bildungsdirektion betreffend die Schließung der Volksschule Sörg vorliegen.

Ihren Zielsetzungen nach ist die Gemeindeaufsicht insbesondere Rechtskontrolle insofern, als sie bewirken soll, dass die Gemeinden bei der Besorgung ihrer (Selbstverwaltungs-) Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Gemeindeaufsicht kann jedoch auch hier nur in einem solchen Umfang tätig werden, welchen die gesetzlichen Rahmenbedingungen explizit zulassen, insbesondere werden an eine Vielzahl von Rechtsverletzungen der K-AGO keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. Auch wenn dies aus Ihrer Sicht unbefriedigend erscheint, kann die Aufsichtsbehörde einerseits nur insofern tätig werden, als die K-AGO ein solches Tätigwerden ausdrücklich normiert, andererseits gilt selbst dann eine Bindung an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und Schonung erworbener Rechte Dritter. Mangels Feststellung konkreter Rechtsverletzungen besteht seitens der Aufsichtsbehörde kein weiterer Handlungsbedarf."

Anm. der A-L:

Auf dieses Schreiben hat die A-L mit einem "<u>offenen Brief</u>" an das Land Kärnten reagiert, vor allem in Bezug auf die Aussage, dass "an eine <u>Vielzahl von Rechtsverletzungen</u> der K-AGO <u>keine</u> <u>unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft</u>" sind.

Durch GR Wipperfürth wurde daraufhin dem Gemeinderat mitgeteilt, dass der Herr NRAbg. Bgm. Köchl zwar die letzten Absätze der Seite 5 vorgelesen habe, er hätte auch den vorletzten Absätz der Seite 3 vorlesen sollen, denn hier steht "was Interessantes drin", auf der sich nun der von der A-L eingebrachte selbständige Antrag gem. § 28 und § 41 K-AGO beruht.

Anm. der A-L:

Auf nachstehenden Passus des oa. Antwortschreibens, Seite 3, beruht der Antrag der A-L (wichtige Passagen sind farblich markiert dargestellt):

"Zur Durchführung von Beschlüssen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes darf auf § 70 K-AGO verwiesen werden, wonach der Bürgermeister für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen hat.

Dementsprechend hat der Bürgermeister das umzusetzen, was im Gemeinderat beschlossen wurde. Wurde ein Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen, ist auch dieser umzusetzen und kann – ohne Zustimmung des Kollegialorgans – auch nicht ein anderer abweichender Finanzierungsplan umgesetzt werden. Ein solcher kann auch nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates geändert werden.

Eine nachträgliche Änderung eines bereits beschlossenen Finanzierungsplanes ist – eine <u>Beschlussfassung</u> im Gemeinderat vorausgesetzt – dennoch möglich."

Die Übergabe des Antrages der A-L durch GR Wipperfürth wurde durch den NRAbg. Bgm. Köchl zuerst verweigert mit der Begründung, dass der Antrag zu Beginn der GR-Sitzung überreicht hätte werden müssen. Durch GR Wipperfürth wurde mitgeteilt, dass in der K-AGO angeführt ist, das selbständige Anträge "in den Sitzungen" zu übereichen sind. Dies wurde dem NRAbg. Bgm. Köchl auch so vom AL Radlacher bestätigt. Daraufhin wurde der Antrag vom NRAbg. Bgm. Köchl angenommen.

Bei der Rückkehr zu seinem Platz, teilte GR Wipperfürth noch dem NRAbg. Bgm. Köchl mit, dass dies in den § 41 und § 42 der K-AGO zu finden sei.

Anm. der A-L:

Für die A-L wirkt es befremdlich, wenn ein "Langzeit"-Bürgermeister (in der 4. Periode) und ehem. LAbg. und jetziger NRAbg. scheinbar <u>nicht</u> über "Basiskenntnisse" der K-AGO zu verfügen scheint!

Zu 10) Rechnungsabschluss 2023:

GR Wipperfürth meldet sich zum TOP zu Wort und fragt als erstes, ob der Herr **Bürgermeister**, der Herr **Amtsleiter** oder sonst noch ein **Gemeinderatsmitglied** eine **Wortmeldung zum RA 2023 hat**. Da keine entsprechende Antwort erfolgt, ersucht GR Wipperfürth die Protokollführerin, seine folgende Wortmeldung wortwörtlich zu protokollieren, welche im Anschluss zur Protokollierung übergeben wird:

Wortwörtliche Wortmeldung der A-L:

Zuallererst möchte ich festhalten, dass die Fragen der A-L, welche diese im Zuge der Vorbereitung auf die GR-Sitzung im Vorfeld an den FV gestellt hatte, durch diesen beantwortet wurden. Dafür bedankt sich die A-L.

Die Beantwortung bzgl. der **Erhöhung** der Passiva auf € 511.088,92 bei den **Barvorlagen**, dass es sich hier um einen Posten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, einer sogenannten **Zahlungswegverlagerung** in Rücksprache mit der Abt3/Ktn. LReg. (Revision) handle, erscheint uns dzt. **noch nicht (ganz) schlüssig**. Hier werden wir noch Rücksprache mit bilanz- und steuertechnisch versierten Personen halten, um ein für uns klares Lagebild zu gewinnen.

Auf jeden Fall möchten wir festhalten, dass die im Zuge des RA 2022 geäußerte Kritik der A-L an den hohen Treibstoffkosten, vor allem bei der FF Zweikirchen, offensichtlich Wirkung gezeigt hat.

Die Treibstoffkosten der Marktgemeinde Liebenfels wurden gegenüber dem Jahr 2022 im Jahr 2023 insgesamt von € 43.820,91 auf € 30.698,51 gesenkt, was einen Prozentsatz im Durchschnitt von rund minus 29,9% beträgt.

Bei der kritisierten **FF Zweikirchen** betrug der **Rückgang** der Treibstoffkosten insgesamt sogar **rund 55** %.

Durch die A-L wird hiermit die Tatsache festgehalten, dass der RA 2023

- auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels verfügbar ist;
- allen Gemeinderäten der entsprechende Link zum RA 2023 bei der Einladung übermittelt wurde;
- allen Gemeinderäten in der GR-Sitzung digital bereitgestellt wurde;

in welchen bei den **textlichen Erläuterungen**, die im Pkt 2.1 angeführten wesentlichen betragsmäßigen **Abweichungen** zum VA im Allgemeinen **nicht erläutert** wurden, weil die **Beilage** "**Erläuterung Abweichungen"** auf die verweisen wurde, bei allen drei oa. RA 2023 **nicht zur Verfügung gestellt** wurden.

Auch wurde <u>weder</u> durch den **Vorsitzenden**, dem **Amtsleiter** noch einer **anderen Person** in der Behandlung dieses TOP **darauf eingegangen** bzw. sind **entsprechende Erläuterungen** dazu ergangen.

Daher fehlen aus Sicht der A-L im RA 2023 die, gem. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (BGBl. II, Nr. 313/2015 i.d.g.F.), § 16, Abs. (3), Pkt. 3., zwingend vorgesehenen Begründungen zu den wesentlichen Abweichungen.

Daher ist aus Sicht der A-L der vorliegende <u>RA 2023 nicht rechtskonform</u> erstellt und somit mangelhaft. Dadurch widerspricht er den gesetzlichen Bestimmungen und ist <u>nicht</u> <u>beschlussfähig</u>, weil sonst der <u>Gemeinderat</u> bei Zustimmung und Beschlussfassung <u>gegen</u> gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

Weiters werden die Mitglieder des Gemeinderates hiermit durch die A-L in Kenntnis gesetzt, dass gem. Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBl. Nr. 80/2019 i.d.g.F., § 54, Abs. (1) der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Finanzjahres den RA des Vorjahres zu beschließen hat!

Daher wird von der A-L beantragt beim RA 2023 die **Mängel zu beseitigen** und den **gesetzeskonformen Beschluss** des RA 2023 durch den Gemeinderat **bis 30.04.2024** für das Finanzjahr 2023 **zu beschließen!**

Im Anschluss erfolgte durch GR Wipperfürth der Antrag, dass der Herr Amtsleiter oder der Herr Bürgermeister die Abweichungen jetzt dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt, damit wir den RA 2023 ordnungsgemäß beschließen können!

Daraufhin erläuterte der Herr NRAbg. Bgm. Köchl, dass die RA der Gemeinde durch den Kontrollausschuss und vor allem vom Land Kärnten geprüft wurden und er auch nicht überprüfen kann, ob die Beilage notwendig ist oder nicht, wird dies aber mit der Aufsichtsbehörde besprechen, was man da in Zukunft tun kann.

Weiters verweist er darauf, dass es immer andere Buchhaltungsprogramme gibt und es auch für ihn als **Buchhalter vom Beruf** schwer ist, dieses **Budget zu lesen**, weil sich auch die **Experten hier nicht wirklich genau auskennen**. Daher **verlässt** er sich hier auf den **Finanzverwalter**, den **Amtsleiter** und die **Aufsichtsbehörde** des **Landes Kärnten**.

Der Herr NRAbg. Bgm. Köchl bedankt sich bei GR Wipperfürth, dass er alles immer genau überprüft. Weiters teilt er dem Gemeinderat mit, dass **immer alles gepasst hat**, die Gemeinde Liebenfels **keine Schulden hat** und eine Vorbildgemeinde ist und der **Gemeinderat** so **keine Angst haben** muss, etwas **zu beschließen**, weil alles abgesegnet ist und **somit passt**.

Anschließend meldet sich GV Weiß (SPÖ) hinsichtlich der Bemerkungen zur FF Zweikirchen zu Wort und führt aus, dass aufgrund des damals neuen Fahrzeuges im Zuge der Einschulung mehr Fahrten und somit km notwendig waren. Diese sei nun abgeschlossen und daher wurde weniger Treibstoff gebraucht.

GR Wipperfürth wurde anschließend von GR HINTERREITER (SPÖ) ua. vorgeworfen, er solle sein "Hirn einschalten" und sie "finde seine Aussage lächerlich", welche man "sich sparen sollte".

Darauf folgte durch GR Wipperfürth die Wortmeldung an GR HINTEREITER, dass er sich **alle Treibstoffkosten im RA 2023 angesehen** habe, vom Bauhof, von den Volksschulen, von allen drei

Feuerwehren etc. und da **fällt es halt auf** wenn eine **höher ist** und merkt als Abschluss an "Zahlen lügen nicht!".

Anm. der A-L:

Diesem Antrag wurde durch den mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates zum RA 2023 (einzige Gegenstimme durch die A-L) letztendlich nicht Rechnung getragen. Eine dbzgl. Klärung der rechtlichen Situation in diesem Fall wird durch die A-L erfolgen und nach Vorliegen dieser entsprechend veröffentlicht werden.

Zu 11) Änderung Finanzierungsplan Bildungszentrum Liebenfels:

Aufgrund von Wortmeldungen zum BZ Liebenfels durch GV Lassnig (ÖVP) und GR Kernmaier (FGL) bzgl. der nicht **mehr möglichen Nutzung des Kulturhauses** für die Vereine, erfolgten bei der "Gegenargumentation" durch den NRAbg. Bgm. Köchl folgende Aussagen:

- Es musste ein Arbeitsplan erstellt werden, weil wir nicht genau gewusst haben, wie es aussieht;
- damit Vorarbeiten vom Bauhof getätigt werden konnten wenn dieser Zeit hatte;
- hat keinen Sinn bis zum letzten Moment zuzuwarten;
- es musste viel organisiert werden, dass ein Verein seine Dinge hinausbringt;
- die Kinder und Schüler so lange turnen können, wie es geht;
- wenn es so funktioniert wie es geplant ist, soll der Abriss in der ersten Ferienwoche erfolgen.

Als Antwort auf eine Frage des GR Rader (FGL), wurde vom NRAbg. Bgm. Köchl ausgeführt, dass wenn der Bau des BZ Liebenfels billiger werden würde, dadurch auch die Förderungen des Landes Kärnten dann entsprechend niedriger sein werden.

Darauf meldete sich GR Wipperfürth wie folgt dazu zum Wort:

- Er schließt sich den Vorrednern an, weil die A-L hat es auch nicht verstanden, warum mit dem Abriss schon begonnen wurde.
- GR Wipperfürth habe es sich angesehen, es wurden <u>lediglich</u> die <u>Pissoir</u>, die <u>Wände</u> um die WC-Schüsseln, die <u>Garderobe</u> und die <u>Vertäfelung</u> unter dem Stiegenabgang abmontiert.
- Weiters fügt er an, dass wenn wir jetzt noch nicht einmal ausgeschrieben und überhaupt kein Angebot einer Firma haben, rein gar nix und die Ausschreibung mindestens 4 – 6
 Wochen dauern wird, dann könne ihm keiner erklären, dass dies in den <u>6 Wochen nicht</u> möglich gewesen wäre, was <u>bis dato passiert</u> ist in der Sache.
- Dann kritisiert GR Wipperfürth die Aussage des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl, dass schon wieder davon die Rede ist, dass es billiger wird. Es kann aber auch teurer werden, natürlich werden dann auch die Förderungen entsprechend höher.
- Aber es heißt immer noch Teuerung, letztes Jahr 8%, heuer 4%, und nicht Minderung, er gehe daher nicht davon aus dass es billiger werden wird.
- Weiters ist im Finanzierungsplan noch immer eine Schwankungsbreite von 15% enthalten, also plus oder minus von knapp einer € 1.000.000,--, das sollte man immer noch beachten.
- Es ist zwar schön, dass wir € 800.000,-- vom LR Fellner bekommen, aber die A-L bleibt bei der Argumentation wie beim TOP 7) der GR-Sitzung vom 13.04.2023 und den TOP 9) und 10) bei der GR-Sitzung vom 18.12.2023 kundgetan, weil sich die Situation für die A-L beim BZ Liebenfels bis auf die "zusätzlichen" € 800.000,-- des Landes Kärnten, vor allem, was die Kritikpunkte betrifft, nicht wesentlich verändert hat und wird daher nicht zustimmen!

Zu 13) Finanzierungsplan Umbau Kindergarten Sörg:

Durch GR Wipperfürth erfolgt die Rückfrage zur Fördervereinbarung mit dem Land Kärnten dahingehend, ob der Umbau der (ehem.) VS Sörg noch heuer abgeschlossen sein muss oder wie in der Fördervereinbarung angeführt, auch später erfolgen kann.

Antwort des NRAbg. Bgm. Köchl war dahingehend, dass der Umbau 2024 fertig sein wird. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Förderung auch noch nachher abgerufen werden.

Zu 14) Änderung Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028:

Keine Zustimmung der A-L zum mittelfristigen Finanzplan mit der Begründung, dass wenn man dem Finanzplan für das BZ Liebenfels nicht zustimmt, logischerweise auch dem mittelfristigen Finanzplan daher nicht zugestimmt werden kann.

Zu 15) Kaufansuchen Parz. 95/17 (TF ca. 13 m2) KG Liebenfels:

GR Wipperfürth vermerkt, dass ihm bei beiden Kaufangeboten die Gründe nicht ganz erschließbar sind. Weiters möchte er wissen, wenn man sich den Plan ansieht, ob die beiden nachfolgenden Bereiche dann auch einmal zu Verkauf stehen werden.

Durch den NRAbg. Bgm. Köchl erfolgt die Antwort, dass die nächste Fläche der Gemeinde gehört und danach der Eigentümer ebenfalls Interesse an einem Kauf bekundet hat, dass dies dann eine "Flucht" ist.

GR Wipperfürth folgert daraus, wenn alles eine "Flucht" ist, dass die Gemeinde unten auch dazu bauen muss. Der NRAbg. Bgm. Köchl antwortet darauf, dass die Gemeinde das nicht tun muss.

Nach eine kurzen Diskussion darüber, frägt GR Wipperfürth nach, ob das Kaufansuchen mit dem Umbau/Sanierung des Amtsgebäudes zu tun hat. Der NRAbg. Bgm. Köchl antwortet darauf, dass man im Zuge der Bauverhandlung mit dem Kaufwerber zum Reden gekommen ist.

Bei der **Abstimmung enthält** sich GR Wipperfürth (Anm. der A-L: Gem. K-AGO als Nein zu werten) mit folgender Begründung:

- Die Information zum zweiten Kaufansuchen erst heute kurzfristig ergangen ist;
- GR Wipperfürth bekannt dafür ist, sich in die gesetzlichen Bestimmungen vorher einzulesen;
- dies aufgrund der kurzen Zeit nicht möglich war und
- aufgrund des höheren zweiten Angebotes nicht sicher ist, wie damit umzugehen sei.

Zu 17) Beschluss Gebührenbremse:

GR Wipperfürth verweist in seiner Wortmeldung auf die <u>Richtlinien der Ktn. LReg</u> vom 07.12.2023, Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001), Pkt. "III. Finanzielle Auswirkungen" und führt aus, dass gem. dieser es 2 Modelle für die Gebührenbremse gibt.

Modell 1 ist, man gibt bei gleichbleibender Gebühr die Vorschreibung an den Bürger direkt zurück, dies wären € 16,72 für jeden Gemeindebürger.

Modell 2 ist, dass den **Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit** die Mittel zukommen, sodass es zu einer **Reduzierung der Gebühr** im **Vergleich zur <u>Gebührenhöhe</u>** kommt, wie sie sich <u>ohne</u> <u>Gebührenbremse ergeben hätte</u>.

Wenn man es sich ansieht, ist es das Modell 2, also bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit. Dies heißt im Umkehrschluss, dass die Gemeinde mit der Gebührenbremse heuer eigentlich eine Erhöhung verhindert ("bremst"), welche es auch nächstes Jahr eh nicht geben wird.

Anm. der A-L:

Das vom Gemeinderat gewählte Modell 2 bedeutet, dass damit eine wie in oa. Richtlinie angeführt, "kalkulatorische **erforderliche Gebührenerhöhung** ganz oder zumindest teilweise im **Kalenderjahr 2024 ausgesetzt** wird, weil die Differenz (Delta) zwischen Mittelaufbringung und Mittelverwendung gänzlich ober eben zumindest teilweise" verringert wird.

Gem. vorherige Aussage bei der Wortmeldung des NRAbg. Bgm. Köchl werden die Gebühren der Gemeinde nicht erhöht in der Zukunft. Somit steht aus Sicht der A-L dies (etwas) im Widerspruch!

Dann ersucht GR Wipperfürth die Protokollführerin, seine folgende Wortmeldung wortwörtlich zu protokollieren, welche im Anschluss zur Protokollierung übergeben wird:

Wortwörtliche Wortmeldung der A-L:

Gem. der Richtlinie der Ktn. LReg vom 07.12.2023, Zl. 03-ALL-2841/12-2023 (001), § 3, Abs. (5), hat der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührenbremse auch festzulegen, "in welcher Art und Weise die Gemeindebürger über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit informiert werden".

Gem. den Erläuterungen zu der oa. Richtlinie, Pkt. 3.4 (Transparenz der Beschlussfassung im Gemeinderat), hat der Gemeinderat die Art und Weise der Information "in Einem mit der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel festzulegen".

Die angeführten Möglichkeiten wurden wie folgt vorgegeben:

- Durch ein an die Gemeindebürger adressiertes Schreiben;
- oder in Einem mit einer sogenannten "Teilzahlung" (halbjährliche oder quartalsmäßige "Vorschreibung");
- oder gem. der Ktn. LReg. ist auch eine Veröffentlichung in einem amtlichem
 Mitteilungsmedium der Gemeinde (z.B. Homepage, Gemeindezeitung) denkbar und ausreichend!

die Information wie folgt erfolgen:

In der **Behandlung des TOP** wurde bisher <u>nicht</u> über diese Information an die Gemeindebürger <u>debattiert</u>!

Um somit den <u>Vorgaben der Ktn. LReg. gerecht zu werden</u>, wird von der A-L <u>vor der</u>

Beschlussfassung die Festlegung des "Informationsweges" an die Gemeindebürger beantragt und im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Liebenfels, sowie eine Information in der nächsten Gemeindezeitung vorgeschlagen!

Daraufhin erfolgte vom NRAbg. Bgm. Köchl die Aussage, wir können nicht vorher über etwas informieren, bevor es beschlossen wurde. Nach einen Hinweis des Amtsleiters, erfolgte danach die Aussage, des NRAbg. Bgm. Köchl, dass eine Information auf der Homepage und der Gemeindezeitung für ihn klar war und merkte an, ob GR Wipperfürth dies nun mitbeschlossen haben will.

GR Wipperfürth antwortete darauf, dass nicht er es will, sondern dass es die Ktn. LReg. vorgibt, dass der Gemeinderat es mitschließen muss! Weiters führte GR Wipperfürth schon leicht entnervt wortwörtlich hinzu, dass "er im Enddefekt verhindere, dass Sie einen Blödsinn machen, aber wenn Sie es nicht verstehen wollen, dann weis ich auch nicht".

<u>Anm. der A-L:</u>

Danach erfolgte aus Sicht der A-L eine "chaotische" Abstimmung durch den Gemeinderat, weil der Herr NRAbg. Bgm. Köchl zuerst nur über den Informationsweg "Homepage und Gemeindezeitung" abstimmen lies und erst nach Einwänden auch über die Gebührenbremse.

Gem. Aussagen mehrerer Zuhörer nach der GR-Sitzung, erfolgte durch den Amtsleiter bei diesem TOP mehrfach ein Einwirken auf den Bürgermeister, dass GR Wipperfürth recht habe und der Gemeinderat den Informationsweg mit zu beschließen habe.

Zu 20) Verordnung Tarife für die schulische Tagesbetreuung:

Durch GR Wipperfürth wird nachgefragt, ob der Gemeinderat nur die Verordnung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung beschließt oder auch die den Gemeinderäten vorliegende im TOP 20) angeführte Übersicht mit zu beschließen sei.

Begründet wird die Rückfrage damit, dass bei allen Anpassungen der Kosten für das Essen diese mit € 1,--/je Tag erfolgt ist, außer bei der 2- bzw. 3-tägigen Betreuung in der Kindertagesstätte, da beträgt die Erhöhung € 2,--/je Tag.

Durch den NRAbg. Bgm. Köchl wird erläutert, dass nur die Verordnung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung durch den Gemeinderat zu beschließen sei und die Übersicht über die Betreuungstarife nur als Information für den Gemeinderat dient.

Im Anschluss an den TOP 20) verliest NRAbg. Bgm. Köchl (auszugsweise) den <u>selbständige Antrag</u> der A-L bzgl. der neuerlichen Behandlung des TOP 9 aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023, da die <u>Auftragsvergabe</u> für die Generalplanerleistungen des Architekten für die Sanierung/Umbau des <u>Amtsgebäudes auf Grundlage</u> des in der GR-Sitzung vom 13.07.2023 vorliegenden Finanzierungsplanes erfolgt ist.

Dieser Finanzierungsplan wurde aber vom Gemeinderat so <u>NIE BESCHLOSSEN</u>, weil dieser mit dem beschlossenen Finanzierungsplan in der GR-Sitzung vom 13.04.2023 in vielen Punkten (teilweise) gravierend unterscheidet.

Nach der Verlesung weist NRAbg. Bgm. Köchl den selbständigen Antrag der A-L zur **Behandlung dem Gemeindevorstand** zu.

Für die A-L

GR Wipperfürth e.h.